



HENRICVS ABASSEBVRG METROP
ECCLE MAGD CANONICVS ET AD
D NICOLIBID PRAEPOSITVS

AB

32000

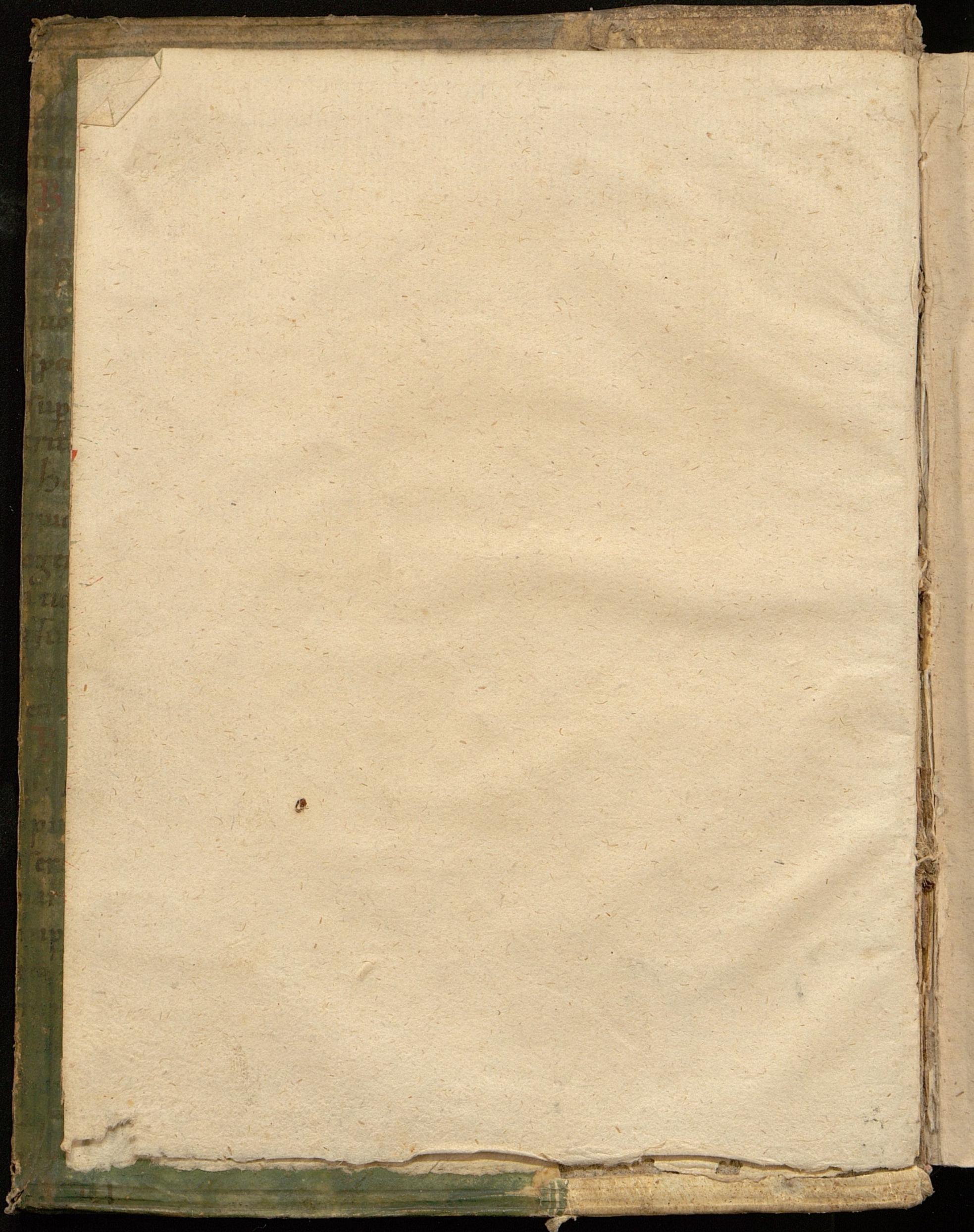
D. g. 58

Not zu Wk 407 see

Gal.
~~N. 232~~ X⁴¹⁰







K

Der vereinigten Teutschen

Hanse Stätt

Kurze Nothwendige Verantwortung /
sambt angehengter Protestation

wider

Etliche newlich spargirte Schrifte / darinn der
vhralt Hansisch Bund / vor eine verbottne liga, faction
vnd conspiracyon &c. vbel angezogen vnd
ausgeruffen wird.



Cum gratia & privilegio

Gedruckt

In der Kay. freyen Reichs vnd Hanse Statt Lübeck
durch Hans Witten/ In verlegung
Samuel Jauchen.

Im Jahr

M. DC. IX.

7

1711

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.





WIR Burger-

meister vnd Rätthe der vereinigten Teutschen Hanse Stätt / füegen hiemit menniglichen / nechst vnsrer gebürlichen diensterbietung vnd gruß / zu wissen / Ob wir vns wol nicht zuerümmern / das wir einigem Menschen zur abgewogenheit oder widerwillen / zugeschwiegen zu anfeindung vnd vngelüblicher anzeuffung vnsers vhralten Hansischen Bunds / vnd desselben Status, vrsach gegeben, viel weiniger / seithero ersten vrsprünglichen anfangs vnsers Collegij (welches nun durch Göttliche verleyhung in die 400. Jahr in gutem wesen bestanden) jemals vns zu einzigen vnzühmlichen / vnverantwortlichen Sachen / zugeschwiegen zu verbottenen Conspirationibus, factionibus, vnd vffwieglungen gebrauchen lassen / sondern in terminis einer vnderweilichen / nutzbaren vnd heilsamen verbündtniß / Jedesmals verhalten / also das bis auff jetzige Stund weder die Römische Kayser vnd Könige / noch einer in: oder aufferhalb Reichs gefessener Potentat / Fürst oder Standt sich mit fugen vnd grunde vber vns zubeschweren gehabt / Das wir doch je leng je mehr erfahren / das sich

Hanse hat sich jeders zeit aller scheid vnd friedlichen gebühr gegen mens niglich verhalten. Vnd hat in die 400. Jahr gestanden.

Wird aber dem zuwie

A ij

etliche

der in off-
nen schriff-
te vbel an-
gezeufft.

etliche vnbedachtsame / die sich billich vorher / ehe sie
von so viel Erbarn Stätten Bücher schreiben /
vmb gnugsamen bericht bewerben solten / zum theil
auch leichtferdige Scribenten, die damit besondere
gnad / vnd vorthail zuerlangen verhoffen / wider
Gottes Wort / die gemeine beschriebene Rechte /
sonderlich des H. Reichs Constitutionen vnd
Abschiede / gelüsten lassen / von geregten vnserm
Bund / vngegründete vnd schmähafte wort zu
führen / vnd denselben für eine verbottene Conspi-
ration vnd rottierung außzuruffen.

Dazu sich
auch zweien
Fürste des
Reichs bes-
wegen las-
sen.

Dadurch auch zweien Fürsten des Reichs sich
bewegen lassen / auß hiebevorn wider fürneme
Stätte vnserz mittels gefaster vnhold / diese vnser
Societet vnd dero Conventus, sonderlich was in
denselben von nothwendigen defensions mitteln
mit für lauffen solle / in offenen Anschlägen / vom
12. Septembris vnd 14. Octobris des abgewiche-
nen 1608. Jahrs / vngleich / vnd sehr bitter anzuz-
ziehen / als ob wir vns ohn noth / vnd redliche vr-
sach / zu allerhandt besorgender gefärlicher empö-
rung / auffstandt vnd zerrüttung / auch anderer zers-
störlichen thätlichen handlungen / vnzihmlicher
verdambten gelübden / Bunden vnd Conspiratio-
nen anmassen thäten / Das auch vnser Societet
für eine vergadderung / zusammenlauff / Liga, zur
newerung gemachts gelübd / Conventicul, vnd
wir für Conspiranten vnd solche leute außges-
schrygen

schrygen werden / welche ungewöhnliche / unnötige /
weit auß sehende Tractaten, verding / vnd einigung
halten / vnd beschliessen thäten / Auch wider der
Röm: Kay: Mayt: vnserz Allergnedigsten
Herrn / als fürgesetzts Oberhauptz des H. Reichs
vnd hobesten Obrigkeit authoritet vnd hoheit / die
guldine Bull / Reichs vnd Graiß verfassungen /
auch Executions Ordnung / dazu dem löblichen
Niedersächsischen Graiß / dessen eruelten Obri-
sten / zu: vnd Nachgeordneten zu sonderm despect,
fürfang vnd verkleinerung / zerrüttung gemeines
friedlichen wesens / vnd zuserst gefährlicher off-
wieglung vnd halstarrung der vnterthanen wieder
ihre ordentliche Obrigkeit / beunruh: vnd beschädig-
ung der benachparten / sonderbare außwertige
Kriegs Obristen vnd andere befehlhabere bestält
vnd angenommen hetten.

Nun achten wir gleichwol nicht noth sein / In-
massen wir auch nicht gemeint / vns hierwider / ober
dem Statu vnserz Vhralten / redlichen / auffrichti-
gen / Gott / vnd aller Welt wolbekandten Collegij,
in disputat zubegeben / erachten vns auch nicht
schuldig / vnsern mißgünstigen / von nothwendigkeit
vnser zusamenkunfft / vnd was darin tractirt
oder gehandelt / red vnd antwort zugeben / Damit
aber dennoch solche verkleinerliche anzüge nicht
vnwidersprochen bleiben / noch dadurch jemandt zu
einigem mißdencken verleitet werden möge / So

A iii

bezeugt.

Da das
werck zeu-
get, darff
es nicht
viel wort.

Doch dient
die antz-
wort dazu /
damit das
widrige
nit hafte.

Der Hans-
sich Bund/
ist kein vers-
botten und
unzähmlich
glübd.

Sondern
von Kayser
Carl dem
vierten
confirmirt
und bestet-
tigt.
Dñ so wol
von auß-
wertigen
Christliche
Königen
und Herr-
schafften/
als vom
heiligen
Römischen
Reich res-
spectirt
und ges-
würdigt.

Bezeugen wir öffentlich / das uns zwar unverbors-
gen / das so wol gedachte Kayserliche guldine Bulla
Caroli Quarti im Jahr 1356. auffgerichtet / als
die gemeine beschriebene Rechte / alle böshaffrige
unzähmliche verbindungen vnd versamblungen /
wie eben die wort lauten / bey verlust aller Kayser-
lichen freyheiten / vnd andern darauff verordneten
straffen / verwerffen / verdammen vnd vernichtigen /
Sind aber dessen wol gewisz / das uns kein Mensch
mit bestande oberbringen vnd darthun könne noch
möge / das wir solche böshaffte oder unzähmliche
verbündnussen vnter uns haben solten.

Sondern ist unser Collegium vor vnd nach
der güldinen Bulla höchstgemelts Kayser Caroli
Quarti (welcher es auch / wie andere Scribenten
mehr bezeugen / in specie confirmiret vnd bestet-
tigt) von Römischen Kaysern vnd Königen / auch
Schur : Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs /
ja fast von allen vnd jeden Potentaten / Königen
Prinzen vnd Republiken der ganzen Christen-
heit / sonderlich Hispanien / Franckreich / Engell-
landt / Schottlandt / Dennemarek / Norwegen /
Schweden / Polen / dem Groß : Fürsten vnd
Herzogen in der Moskaw vnd zu Florenz / dem
hochlöblichen Hause Osterreich vnd Burgundt /
auch der Herrschafft zu Venedig vnd Genua / u.
für eine ehrliche / ansehenliche / nützliche / vnd rühm-
liche zusammensetzung / geachtet vnd gehalten / auch

VON

von dem mehrtheil derselbigen / mit stattlichen
Immuniteten, Privilegien vnd Freyheiten be-
gabt vnd versehen worden.

Ja es haben sich die Römische Kayser / vnser
allergnedigste Herr / für vnd für / ganz enferig an-
gelegen sein lassen / damit vnser Bund nicht zertrent
noch verringert / sondern bey seiner incorporation
vnd alle Gliedmassen ganz vnd vollkōmen sein vnd
bleiben möcht / inmassen zu solchē end höchstgedach-
ter Kayser Carl der Vierdte Anno 1377. der Statt
Braunschweig / als die von vnserm Collegio ex-
cludirt vnd außgeschlossen gewesen / sich der gestalt
angenommen / daß Sie endlich / mit der Hanse ver-
glichen / vnd in vorigen standt restituirt worden.

Ja es ha-
ben sich die
Römische
Kayser
angelegen
sein lassen /
damit der
cirkel nicht
zertrent
noch ents-
genget wer-
den möcht.

Ebner massen wissen die Historici, Albertus
Crantzius, vnd andere mehr / mit vmbstenden zu
vermelden / welcher gestalt bey Kayser Friederichs
des dritten zeiten / die freye Reichs / vnd vnser
Hansischen Bunds Quartier Statt Gölln / ein
zeitlang darauß excludirt gewesen / vnd als bey der
restitution sich allerhandt difficultates eräuget /
höchstgedachte Kay: Mantt: neben dem domali-
gen regierenden Erzbischoffen vnd Churfürsten zu
Gölln / Anno 1475. an das Collegium Hanseati-
cum, vmb wider einnehmung berürter außge-
schlossener Statt geschrieben / vnd solche befördert
haben.

Ingleichen als Anno 1562. zwischen vnserm
Colle-

Collegio vnd der Statt Bremen ein differentz
eingefallen / vnd wir deroselben / ihren Bürgern/
vnterthanen vnd verwandten / in allen vnsern / vnd
der vnserigen Stätten / die Commercias verbot-
ten / sie auch nachmals ganz demembrirt , hat
weilandt Kayser Ferdinand im negstfolgenden
1563. Jahre / wie dann nichtsweniger Kayser
Maximilian beyde höchstlöblichen Christeligen an-
gedenckens / Anno 1565. deren von Bremen resti-
tution ihnen allergnedigst angelegen sein lassen.

Vnd ders
wegen die
Bunds
verwandte
zur einige
zeit vers
mahnt.

Vnd als im folgenden 1566. Jahre ihhöchsiges
dachtem Kayser Maximilian dem andern / ins ges-
mein fürkommen / daß zwischen vns den Hanse-
Stätten eine vneinigheit / vnd periculum distra-
ctionis entstanden gewesen sein solte / haben J.
Kay: Maytt: als welche dero hochbegabtem ver-
stand nach / vernunfftiglich erwogen / was vnges-
legenheit / schaden vnd nachteil hirausz dem gemei-
nen nutzen zuwachsen konte / zu bezeugung ihrer
gnedigsten affection, welche sie zu vnserem Colle-
gio getragen / vnd von demselben geschöpffet / ein
allergnedigst schreiben an das Collegium abgehen
lassen / vnd dessen verwandte zu vortsetzung behar-
licher einigk: vnd verträglichkeit ganz Väterlich
darin ermahnet / vnd sich zu befürderung derselben
allergnedigst erbotten.

Dergleiche
auch die
Erbb. freye

Zu welchem effect auch des H. Reichs Statts
te welche eodem Anno &c. zu Augspurgk vffm
Reichs

Reichstag versamblet / der Statt Lübeck Syndico
ein Creditiff mit geben / des Inhalts / daß er
Ihrenthalben die Hanse Statt zu guter Corre-
spondentz vnd einigkeit vermahnen solte.

Reichs
Statt ger
than.

Es haben auch zum offtern vornehme Für-
sten vnd Stend des heiligen Reichs / teils für sich
vnd ihre Landt vnd Leut in gemein / teils vor ihre
Statt insonderheit / vmb correspondentz vnd ei-
nigung mit vnserm Collegio sich beworben vnd
angenommen / gestalt weilandt Herzog Erich zu
Braunschweig vnd Lüneburgk ic. wegen etlicher
seiner S. G. vnter: vnd mit in vnserer Hansische
Societet gehöriger Statt / eine Legation an die
Hanse Jahrs 1566. außgefertiget / vnd sich da-
durch bemühet / das J. S. G. vntergehörige / zu
vollkommer geniessung der Hansischen Privilegien
verstattet / vnd darin vor andern nicht verkürzet
werden möchten.

Etliche
Stend des
Reichs ha-
bē sich vnd
ihre vnter-
gehörige
Statt mit
der Hanse
gerne vers-
einiget ges-
ehen.

Hernach aber Jahrs 1572. hat weilandt Her-
zog Julius zu Braunschweigk vnd Lüneburgk / an
ein Quartir vnseres Bunds / vnd nemblich das Lüs-
bische / vnd die Statt Danzigk / gesonnen / mit S.
S. G. in bündnuß vnd correspondentz zutreten.

Vnd im Jahre 1579. hat Graff Edzardt zu
Ostfrieslandt ic. bey vnserm Collegio per Lega-
tum anhalten lassen / daß die Statt Embden mit
in vnserer Societet auff genommen werden möchte /
Mit dem er bieten / derselben Statt zuvergönnen /

B

die

die Hansetage jedesmahls zubesuchen / vnd was
dieselbst geschlossen / ohn rugtsprach vnd S. G.
consens, zu approbiren vnd exequiren zu helffen.

Die Kay.
Mantt.
haben der
Hanse/als
eines er-
leubten vnd
rühmlichen
Collegij,
wider die
Englische/
sich ange-
nommen.

Vnd ist noch in frischir gedechtnuß / ja Reichs
vnd Weltkündig / wie Väterlich die jetzo regierende
Kay: Mantt: vnser Allergnedigster Herr / sich vn-
sers Collegij angenommen / in deme sie nicht allein
vnserer wider die Englische fürgebrachte klagen ab-
lergnedigst angehoret / vnd zu berathschlagung ges-
meiner Reichs versammlung / sondern auch so weit
befördert / das zu widererlangung vnserer im
Königreich Engellandt habender / vnd von 14. Kö-
nigen bestätigter / aber de facto entwehrter stats-
licher Privilegien vnd Immuniteten, abgenom-
mener Schiff vnd Güter / vnd abschaffung der
Monopolischen handlung / Anno 2c. 1597. den 1.
Monatstag Augusti ein offen Kayserlich Edict
ins Reich publicirt, darin die Englische Adventu-
rirer auß dem Reich bandirt vnd verwiesen worden.

Daben es nicht verblieben / sondern als sich
die Adventurirer vff vnschuldt vermeintlich beruf-
fen / vnd zugleich zu gütlicher vergleichung aner-
botten / dadurch die Execution berürtes Edicti
nicht weinig retardirt worden / haben ihre Kay:
Mantt: Anno 1603. zwischen weilandt Königin
Elisabethen zu Engellandt 2c. vnd den Hanse-
Stetten / in der Statt Bremen / eine gütliche
handlung hirüber angestellet / vnd ansehnliche
Com-

Commissarios auß fürnemen Stendē des Reichs
vñ dero Reichshoffrätthen allergnedigst verordnet/
vnd wircklich tractirn vnd handlen lassen / biß dar
über hochgedachte Königin pendente tractatu
Eods verblichen / vñnd die handlung darüber vor
daßmal in stecken gerathen.

Wenn auch unsere verbündnuß für vnzihm
lich zuhalten / würden weder die Röm : Kay :
Maytt: Chur : Fürsten vnd Stende des Reichs/
noch andere außwertige hohe / ja die grössste vnd
mächtigste Potentaten in Europa, unsere Societet
vnd deroselben versamblungen / so vieler vnzehlicher
aller welt bekandten ansehnlichen beschickungen
(vnter welchen Anno 1598. auff einmal zu Lübeck
in Conventu ein Kayserlicher / ein Königlicher
Hispanischer / vnd ein Königlicher Polnischer vnd
Schwedischer Gesandter zugleich gewesen / vnd
von andern dergleichen beschickungen mehr / des
heiligen Reichs Abschiede de annis 1542. 1544.
1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. vnd alle nachfol
gende / wie nichts weiniger / des heiligen Reichs
vñnd vnserz Collegij acta gnugsamb bezeugen)
nicht gewürdiget / vielweinig an ihren Kayser/
König: Chur: vnd Fürslichen Höffen / vnd vff ge
meinen Reichstagen / unsere Abgesandte zu vielen
vnterschiedtlichen mahlen zugelassen / sie gnedigst
gehöret / auch theils statlich empfangen / tractirt
vñnd gehalten haben / Gestalt noch in weinig

B ij

Jahren

Hanse ist
vñ der Kay.
Maytt.
dem heilts
gen Reich/
vnd vielen
außwertigē
Königen
vnd Potens
taten durch
statliche
legationes
zu mehr
maln bes
ucht.

Wie auch
hergegen
die Hanse
sche Ges
sandten/
von Kay.
Königen/
vnd Pos
tentaten/
wol ems

pfangen
vnd gehalten
worden.

Zahlen von mehrhöchsigedachter Kay: Mantt:
auch von dero hochansehnlichen Commissarien
auff gehaltenen Reichstagen / vnd sonst von den
Königlichen Manesteten zu Hispanien / Franck-
reich / Engellandt / Dennemarck / Schweden u.
dem Großfürsten in der Moscau / vnd andern
mehr beschehen.

Auß welchem allen je gnugsamb erscheinet /
das nicht nun allererst diese vnser Confoedera-
tion vnd verwandnuß angefangen / vielweinig
zu vortsetzung einer conspiration oder vffwieg-
lung der vnterthanen wider ihre Obrigkeit / wie
mit lauterem vngrund fürgegeben wird / gestiftet
vnd gerichtet / sonder etliche hundert Jahr hero /
also weit ober aller jetzt lebenden Menschen ge-
dacht: vnd behaltnuß / rechtmessig bestanden / vnd
nicht allein von benachbarten Potentaten / sondern
auch von Römischen Kaysern vnd Königen / des
H. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen / für eine
löbliche / zulässige / in Rechten approbirte Socie-
tet vnd zusamensetzung geachtet / gehalten vnd re-
spectirt, vnd wir die Confoederations verwandte
auch mehrmals zu Continuirung, vortsetzung
vnd vnterhaltung derselben / durch ihre Kayserliche
vnd Königliche Mantt: Chur: vnd Fürstl. G. vnd
gunsten / gnedigst / gnedig / vnd gunstig / ernstlich
vnd treuherzig ermahnet / vnd zu dem ende in zu-
tragenden fällen mit beystandt gefürdert / auch vns
als

alsß einem Collegio die Iustitz administrirt worden / Das derowegen vel solus immemorialis temporis, ac multo magis tot seculorum decursus, qui omne juris impedimentum removet, & non tantum idem, sed plus etiam, quam pactum, contractus, privilegium, aut quævis Legitima Concessio operatur, privilegijq; à principe ex certa scientia concessi Vim & Vigorem obtinet, für dieß vnser Collegium streiten / vnd dasselb von obgemeldten vnd dergleichen zwar beschwerlichen / aber / Gott lob / vnerfindlichen vfflagen vindiciren thuet.

Vor dem
Hansischen
Bund
streitet
nicht allein
die ver-
jährung.

Da auch gleich wir in vnserm Collegio dieß vhralte vnderruckte herkommen nicht für vns hetzen / sondern dasselb novum aliquod foedus were / so würden dennoch alle vnd jede / denen recht lieb ist / selbiges pro licita confoederatione von rechts / vnd billigkeit wegen / wol halten müssen / Dieweil (wie vor außgeföhret) wahr vnd vnverneinlich / das wir keinen anderen Scopum haben / dann vns vnd die vnsern in Commercijs, vnd sonst / bey gleich vnd recht / vnd Insonderheit bey dem heilsamen edlen Landtfrieden / durch vorlenhung des Allmechtigen / zuerhalten vnd zu manutenaire, Welcherley Confoederationen, verständnuß vnd zusammensetzungen / in natürlichen vnd gemeinen beschriebenen Kayserlichen auch Sächsischen Rechten / wie nichtsweinig der güldinen Bull

Sondern
auch die ge-
meine bes-

B ij

selbsten

Schriebent
Kaiserliche
und
Sächsische
Rechte.

selbstien außtrücklich gebilligt / vnd beliebt werden /
Omnia siquidem jura permittunt & approbant
Colligationes , quæ fiunt ad aliquod bonum ,
puta ad defensionem , quemadmodum multis
probat Ioach. Mynsing. Imperialis quondam
Camerae Assessor, & Ducatus Brunsvicensis Can-
cellarius, & Archi Camerarius cent: 6. obser: 2.
Vbi inter alia scribit, in iudicio Imperialis Ca-
meræ Anno 1553. fædus inter Episcopos V Vurtz-
burgensem & Bambergensem, ac Civitatem No-
ribergensem , adversus Marchionem Alber-
tum &c. initum, ex hac causa & ratione pro lici-
to iudicatum fuisse. Welchem dann insonderheit
die wort der güldinen Bull beyfall geben / in dem
sie die prohibition, vnd verordente straff off böß-
hafftige vnd vnzihmliche verbindungen allein re-
stringiren, vnd hingegen außtrücklich vnd buch-
stabilich disponiren, das die glübd / so von gemei-
nes Landtsfriedens wegen gemacht / außgenommen
sein / vnd in gantzer krafft bleiben sollen.

Zugeschweigen das jedesmals vnterschiedli-
che Rescripta hochgedachts Cammergerichts fürs
gebracht werden können / darinnen in specie vnser
Societet für ein bündtnuß / vnd wir die Stätt für
Confoederirte rühmlich vnd zum besten genandt
werden.

Der hant-
sich Bund
gebet nicht

Das wider gantz vngereimt zuvernehmen /
das von vnsern mißgünstigen fürgegeben werden
will /

will / das unsere vorständt nuß vff die Commercia
allein / vnd nicht zugleich mit vff die necessitatem
tutionis vel Commerciorum, vel ipsarum in
primis Vrbiū sich erstrecken solle / Dann neben
dem das widerspiel ex ipsa juris permissione vn-
laugbar / sind alte vnd newe / Außwertige vnd
Teutsche Chronica vnd Historiæ, insonderheit
Paulus Iovius, Ioh. Bodinus, Iacob. Augustinus
Thuanus, Albert. Crantzius, David Chytræus
vnd Autor Italicī Thesauri politici, nella terza
parte del Tessoro politico &c. voll von foederib.
& bellis, die unsere vorsehen / so hie / so dort / mit
Königen / Potentaten / Fürsten vnd Herrn / biß
weiln wol auff außtrücklichen anlaß vnd erin-
nerung der Römischen Kayser vnd Könige / ge-
habt / vnd respectivè gefüret haben / Inmassen
wenn unser gemeiner Syndicus diese negste Jahr
her / etwas mehr zeit gehabt / vnd nicht durch unter-
schiedliche langwierige Legationes in Schweden /
Niederlandt / Franckreich vnd Hispanien ꝛc. an
verfassung unser Hansischen Historien / die ihm
vorlengst anbefohlen / verhindert / in offenen druck
publicirt sein solte.

Für dießmal aber nur etliche weinig fälle an-
zudeuten / haben unsere vorsehen Anno 1363. mit
dem Herzogen zu Meckelburg / vnd Graffen zu
Holslein ꝛc. wieder andere sich verbunden / vnd ist
solch foedus hernacher Anno 1368. zu angezoge-

nem

allein vff
die com-
mercia,
sondern
auch auff
die defens-
sion vnd
gegens-
wehr / wie
der vnreche-
ten gewalt.

Die Hanse
Stätt has-
sen viel
schwere
Kriege ge-
führet.

Vnd mit
grossen
Herrn Kö-
nigen vnd
Fürsten
sich offte
verbunden.

nein ende nicht allein erneuert / sondern auch von
hochgedachten beyden Herrn / den Stätten zu
mehrer ihrer vorsicherung / etliche Schlösser abge-
treten vnd eingethan worden.

Ein gleichmessig foedus befindet sich mit der
Königin zu Norwegen / der Ritterschafft des
Reichs Dennemarck / vnd den sämtlichen Hanse
Stetten / wider die Seerauber / welches im Jahre
1384. beschlossen / darinn vnter andern mit vers-
ehen / daß wann eines Seeraubers Schloß ero-
bert / solches die Stätt / Vsq; ad refusionem ex-
pensarum, innebehalten solten / vnd ist in folgens
dem 1386. Jahre / höchstverwehnte Königin zu
Dennemarck vnd Norwegen Frau Margareta,
neben Herrn Albrechten König zu Schweden / den
Graffen von Holstein / vnd andern Herrn mehr /
zu Lübeck vff einem Hansetage Persönlich zugegen
gewesen / vnd hat sich mit den Stätten auß vielen
sachen berathschlaget / darauff auch erfolgt / daß
die verbündnuß zwischen ihr vnd den Hanse Stäts-
ten zu zweien mahlen in Annis 1399. vnd 1400. re-
noviret, vnd des folgenden 1401. Jahrs ein spe-
ciale foedus zwischen der Königin / ihrer Maytt:
Sohn dem Jungen König / vnd fünff Hanse Stäts-
ten allein / vffgerichtet / Dabey man sich auch sons-
derbarer Außträge Rechtens / vnd einer Ordinätz,
wie es mit den Schiffbrüchigen Gütern im Reich
Dennemarck gehalten werden soll / verglichen.

MS

Alß auch kurz vor dem / König Albrecht zu
Schweden / neben seinem Sohn / von Königin
Margareten gefangen worden / haben sich vnser
Collegij verwandte Stätt / Jahrs 1395. der vnter-
handlung angenommen / auch erlangt / daß ihres
mittels abgesandten / höchstermeldter König Al-
brecht / vnd sein Sohn / von offthöchstgedachter Kö-
nigin Margareten / in ihre handt vnd gewalt über-
geben / von denen sie auch beede / biß zu endlicher ver-
gleichung / in Teutschland heraus geführet / vnd der
Vatter zu Rostock / der Sohn aber zur Wismar /
ein zeitlang enthalten worden / zu welcher zeit auch
die Heupt Statt in Schweden Stockholm / in der
Hanse Stätt hand vertraut vnd übergeben gewesen.

Im negstfolgende 1396. Jare habē vnser mittels
zwo Stätte / die Statt Lüneburgk / wider die Her-
zogen entsetzt / biß erslich ein Dreijähriger stillstätt
auffgericht / vnd hernach die sach vollends vertragen.

Anno 1418. hat der Römische Kayser Sigis-
mund, an das Hansische Collegium begeret / ihrer
Kay: Mantt: Kriegsvolck / welches sie do zumahl
zu befriedigung der West See / außgeschickt gehabt /
mit desselben hülff zustercken / vnd zu dero behueff
mit den Ostfriesen sich zu conföderiren.

Im selbigen Jahre haben die Stätt von der
Hanse / neben etlichen Fürsten / einen schweren
Krieg / welchen König Erich zu Dennemarck /
Schweden / vnd Norwegen / wider Herzog Hein-
rich

Zuzeiten
auch hoher
Potentaten
Kriege /
durch ihre
interven-
tion, ver-
mittelt /
vnd ver-
tragen.

G

rich

rich von Schleswig / vnd Graue Heinrich zu
Holstein / geführt / dergestalt zurichten versucht /
daß / welche Partey der vnterhändler spruch vnd er-
kandnuß nicht pariren wolt / wider dieselbige /
beyde Fürsten vnd Stätt / zugleich fallen / vnd sie
dahin bringen vnd vermögen solten.

Anno 1430. hat weilandt Herzog Wilhelm
zu Braunschweig vnd Lüneburgk. vor S. F. G.
Freundt vnd Vettern / den Herrn Marggrauen zu
Meissenk. vnserer vorfaren hülff begeret / vnd er-
langt / sich auch dero selben nutzbarlich gebraucht.

Anno 1456. hat König Christiern zu Denne-
marck / in eigener Person / bey versammlung vieler
Herrn vnd Stätt zu Rostock / an die Hanse Stätt
beget / ihre gesandten in Schweden / zu König
Carl zuschicken / vnd den Krieg zwischen ihnen zu
vergleichen.

Des wissen die alten Sächsischen Chro-
nica zu referiren, was massen die Landtgrauen zu
Hessen Anno 1461. die Statt Einbeck oberziehen
wollen / aber solches / vñ wegen vnserer vorfaren af-
sistentz, die gemeldter Statt beschehē / verbliebē sey.

Ingleichen auch von dem nachfolgenden 1462.
Jahre / welcher gestalt darinne die Stätt von der
Hanse / sich mit dem Bischoffe zu Hildesheimb vnd
Herzog Bernardten / wider Herzog Friederichē zu
Braunschweig vnd Lüneburgk. zusammen gesetzt /
vnd es so weit gebracht / das ihnen den Confoede-
rirten

rirte n ein Schloß/ Möringen genant / von weget
zugefügter schäden/ zu Vnterpfind gesetzt worden.

Item wie bald hernacher / nemblich Anno
1466. Herr Wilhelm der elter/ welcher Victorio-
sus genennet wird / vnd S. F. G. beyde Söhne/
Herr Wilhelm der Jünger / vnd Herr Friderich
der Jünger/ alle Herzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburgk etc. mit den Erb. Hanse Stätten wider-
umb zu gantz beschwerlichen vhedden / Kriegen / vns
willen vnd zugriffen gekommen / haben Herr Jo-
hannes Erzbischoff zu Magdeburgk/ Pfaltzgraue
bey Rhein / vnd Herzogk in Bayern / vnd Herr
Friederich Margkgraue zu Brandenburgk / des
heiligen Reichs Erk Camerer vnd Churfürst / sich
interponirt, vnd zu Quedlingburg Anno 1467. in
gegenwart Herrn Heinrichen vnd Herrn Otten
Geuettern / zu Braunschweig vnd Lüneburgk
Herzogen / Friederichen Grauen vnd Herrn von
Orlemundt / Güntern Grauen vnd Herrn zu
Mansfeld/ Ulrichen Grauen vnd Herrn zu Reins-
stein / Günter Grauen zu Müling vnd Herrn zu
Barby / Gottfrieden Grauen zu Holagen / vnd
Herrn zu Zigenhain / Heinrichen Herrn zu Gera
vnd Eberstein / Godtschalck Herrn zu Plesse / vnd
vieler Erzbischofflicher vnd Churf. Rätthe vnd Les-
henleute / auch Sendebotten etlicher Reichs: vnd
vornehmer Stätt/ diese gefehrliche Irrungen / vff
beyder theile heimbstellung vnd notturfftige vers

G ij

hör/

hör / gründtlich hin: vnd beygelegt / verglichen vnd
vertragen / auch dabey / wie es mit stillung künfftis
ger vnruhe / zwischen hochermelten Fürsten / vnd
den Hanse Stätten anzustellen / heilsame provisio-
nes gemacht / vnd insonderheit bey den Hanse
Stätten erhalten / daß sie das Schloß vnd Statt
Möringen / mit ihren zubehörungen / in höchstge-
dachtes Herrn Churfürsten handen zuverant-
worten / sich bewegen lassen / nach mehrem besage
darüber verbrieften vnd besiegelten vertrags.

An. 1468. hat sich ein schwer vier Jähriger Krieg
zwischen der Kron Engellandt / vnd vnsern vorsehen
angesponnen / welcher durch weilandt Herkog
Carln zu Burgund ic. vnd andere Fürsten / vergli-
chen worden / welcher von den Historicis noch an
jeko der Brechtisch vertrag / sine Trajectensis
concordia, genandt wird.

Anno 1476. hat Herr Henning Bischoff zu
Hildesheimb / Herr Wilhelm der Elter / vnd dessen
Söne Herr Wilhelm vnd Herr Friederich gebrü-
dere / alle Herkogen zu Braunschweig / Herr Johan
Graffe zu Spiegelberg / vor sich vñ die gemeine Rits-
terschafft des Landes zu Homburgk / Herr Godts-
chalck / Edler Herr zu Plesse / vor die gemeine Rits-
terschafft des Landes zu Göttingen / Herr Burgk-
hard / Edler Herr zu Warburgk / vor sich / vnd die ge-
meine Ritterschafft des Stiffts zu Hildesheimb /
Heineke Knicke / Ritter / vor sich / vnd die gemeine
Ritters

Ritterschafft des Landes zwischen Deisser vnd der
Leine/ Herman Högere/ vor sich / vnd die gemeine
Ritterschafft hochernandtes Herkogē Albrechts/
mit den Hanse Stättē Braunschweigischen Quar-
tiers/ vff zwanzigē Jahr/ sich vereinigt/ vertragen
vnd zusamen gesetzt / nach weitleufftigem Inhalt
dero hierüber fünffach verbriefften vndd besiegels-
ten Confoederation.

Es melden auch die alte Sächsische Chronica,
das An. 1485. Herr Bartold/ Bischoff zu Hildes-
heimb / vnd Herr Heinrich Herkogē zu Brauns-
schweig vnd Lüneburgk ic. mit der Statt Hildes-
heimb / in schwere fast zwey Jährige Behde vnd
Kriege gerathen/ vnd das Braunschweig / vnd an-
dere Hanse Stätte / sich der von Hildesheimb an-
genommen/ ihnen mit Prouiant/ hülff vnd rettung
getrewlich beygesprungen / biß zu end folgenden
1486. Jahrs/ die sach gütlich verglichen worden.

Bald darnach/ sind unsere vorfahren/ mit der
Krō Franckreich/ in grosse zweyhelligkeit vnd Kries-
ge gerathen / welche die Könige zu Dennemarck/
vnd Schottlandt / Anno 1487. beygelegt vnd ver-
tragen haben.

Vnlangst nach diesem / als Herr Heinrich der
Elter/ vnd Herr Heinrich der Jünger / beyde Her-
kogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk / Anno
1492. 1493. vnd 1494. die Statt Braunschweig/ mit
einem mächtigen Kriegsvolck/ hefftig verfolget vnd

beängstigt / schreibet Autor Historiæ illius, Telamonius Ornatomontanus, das unsere vorfahren / der Statt Hildesheimb auffgetragen / die Statt Braunschweig / auff gemeinen kosten / mit Volck vnd proviant zuentsetzen / inmassen auch von denen von Hildesheimb / rühmlich geschehen / vnd darauff zuletzt die schweren gebrechen / von Herrn Ernstern Erzbischoffen zu Magdeburgk / Primaten in Germanien / Herzogen zu Sachsen / vnd Herrn Johanssen / Margrauen zu Brandenburgk / des heiligen Reichs Erzkamerern / vnd Churfürsten / zu Braunschweig im 1494. Jahre / in güte gerichtet vnd entschieden sind.

Anno 1525. hat König Friederich / der Erste dieses namens / zu Dennemarck / mit den Hanse Stätten in verständnuß zu treten begeret / welches gleicher gestalt / eben in demselben Jahr / auff einer versammlung zu Lübeck / vom Herrmeister in Preussen / gesucht worden.

Anno 1558. hat weylandt Kayser Ferdinandt vorhöchstgedacht / das betrübt Eyfflandt / den Hanse Stätten / sehr beweglich Commendirt, vnd den Herrmeister / mit ihres Collegij hülff / zuentsetzen / ermahnet vnd befohlen.

Anno 1581. hat weylandt Herzog Franciscus von Allanzon / des Königs von Franckreich Bruder / ein zusamensetzung mit unsern Stätten begeret / vnd sich anerbotten / zwischen der Kron Engellandt /

landt / vnd vns / von wegen noch werender gebre-
chen vnd freitigkeiten / handlung zu pflegen.

Darumb dann noch bis auff heutigen Tag zu/
etliche der mechtigsten Potentaten vnd Fürsten der
Christenheit / kein bedencken getragen / oder vorklei-
nerlich geachtet / in fürwesenden pacifications
handlungen / diese unsere Societet, proprio motu,
mit zubegreifen / vnd auff ihrer Freunde seiten zu
setzen / wie auß dero zwischen Erzherzogen Maxi-
milian zu Osterreich etc. als erwöhlten König zu
Polen / vnd etlichen Ständen dero selben Kron Po-
len / Anno 1587. berahmeten Capitulation, son-
derlich aber auß denen zwischen den Königen zu
Francckreich vnd Hispanien / Anno 1598 vnd wi-
derumb zwischen den Königen zu Hispanien vnd
groß Britannien / Anno 1604. vffgerichteden Pa-
cificationen zuersehen.

Unnen demnach vmb so vielweinig ermes-
sen / warumb vns / oder etlichen vnsers mit-
tels / jeko blosser annehmung eines Obristen
vnd anderer Kriegs befelichhaber / verweisslich
solt auffgerückt werden können.

Alldieweil dergleichen bestellungen bey vns
nicht new / sondern für vnd für gebreuchlich gewes-
sen / vnd im nothfall leicht zuerweisen / das wol ein-
kele Statt vnsers mittels / für sich allein / nicht nur
Grass vnd Adelige / sondern auch wol Fürsliche
Kriegs erfahrene Personen / solcher gestalt in wart
vnd

Hanse
Stätt wer-
den von ho-
hen Potens-
taten in
Frieds-
handlungē
vor ihre
freunde
mit eingē-
dingt.

Ben den
Hanse
Stätten ist
kein neues/
Kriegsers
fahrne O-
bristen vnd
andere be-
felich has

Bere/ in
Dienst vnd
wartgeld
zunehmen.
Ist ihnen
auch in des
heiligen
Reichs
constitus
tionē nicht
verbotten/
sondern
mehr er
leubt vnd
befohlen.

Darüber
auch der
Natur

vnd bestallung gehabt/ vnd daneben so auß rechten/
vnd des heiligen Reichs Constitutionen vnd sats
zungen bekandt / das darin eine solche provision
vnd verfassung / nicht nur erleubt vnd zugelassen/
sondern auch außdrücklich befohlen vnd gebotten/
das nemblich ein jeder Churfürst/ Fürst vnd Stand
des Reichs/ mit den seine/ so wol auch andere Ober
keiten vnd gebieten/ in guter bereitschafft sitzen/ vnd
dermassen gefast sein sollen / damit sie sich vnverse
hens ober als selbs etwas zuentschütten/ vnd ihren
genachparten fürderliche vnd fürträgliche rettung
leisten / vnd hinwider von andern tröstlichen bey
standt vnd entsakung erwarten mögen / vnd das in
dem ein jeder Standt vnd genachparte / auch ande
re weitgefessene Oberkeiten / einander mit rechten
guten/ waren/ vnd ganzen trewen meinen / halten/
vnd fordern / auch in solcher guten Correspon
dentz, verständnuß vnd verwandtnuß stehen/ das
jhr einer / was er verständig oder vernimbt/ so dem
andern zu beschwerden vnd nachteil fürgehen möch
te / desselbigen zu dem fürderlichsten verwarnen /
auch für sich selbst/ seines besten verstandts vnd ver
mögens / vor dem/ eh die sachen zu thätlicher bes
schädigung gelangen/ abzuwenden geneigt vnd bes
flissen sein/ vnd sich hirin jederzeit / nach gelegenheit
der sachen vund nothdurfft / ein jeder / dermassen
freundtlich vnd mitleidenlich gegen dem andern er
weisen solle/ wie ein jeder / vermög der natürlichen/
Völcker/

Völcker / vnd gemeinen Rechten / auch Christi-
cher Brüderlicher Lieb (davon kein Mensch /
Standt oder Vnderthan exempt:) zuthun schul-
dig vnd verbunden ist / wie solches mit eben den wör-
ten in den fünff vnd funffzig / vnd vier vnd sechzig
Jährigen Reichsabschieden disponirt vnd verord-
net / dahin / zu mehrer nachrichtung / gezogen.

Dawider dann zumahl nichts irret / das ver-
möge ißberürter vnd mehr anderer des heiligen
Reichs abschieden / eine gewisse executions ord-
nung / zu handthabung des heilsamen Landfrie-
dens / beliebet vnd auffgerichtet / Sintemal die be-
reitschafft vnd verfassung / davon zuvor vermeldet /
vnd dazu ein jeder Stand des Reichs / mit den sei-
nen / wie nichtsweinigere auch andere Oberkeiten
vnd gebieten / verpflichtet vnd gehalten sind / eben der
erste grad der defension ist / welcher billig vnd noth-
wendig vorher gehen muß vnd soll / darauff als-
dann / vnd wann dieselbe / zu abtreibung des antrin-
genden gewalts nicht zulangen mag / die hülff des
ganzten Kraß / darin die gewalt beschicht / zum an-
dern / vnd so auch solche hülff zu wenig / alsdann
zum dritten / vierten vnd fünfften grad / noch zwen-
negstbelegener / oder fünff / oder auch aller Kraßsen
hülff / ordentlich erfolget / wie abermals die Reichs-
abschiede klerlich bezeugen / in welchen auch ohne
streit ist / das Kriegsgewalt / durch Kriegsgeübte /
vnd dazu taugliche / abgetrieben werden / vnd die

D

jenigen

vnd aller
Völcker
Rechten /
wie nichts
weinigere
der Christ-
lichen Brü-
derlichen
liebe ges-
meß.

Vnders-
chiedliche
gradus
der defen-
sion vnd
hülff im
heiligen
Reich.
Darunter
der erst /
daß ein se-
der mit den
seinen ge-
fast / vnd
selbs der
Man seh.

Vnd so er
mit den sei-
nē in Arica
gen nicht

gehbe/ an
dere ers
fabrne in
dienst vnd
wartgeld
nehme.

jenigen / so geübtes Kriegsvolck vnter ihnen nicht haben / anderswo geübte vnd taugliche Personen / in dienst / wartgeld / vnd bestallung auffnehmen / oder in andere wege deren gewisz sein müssen / vns deshalben / wie vorhin / vff die Reichsabschiede / geflissener fürcke / referirende.

Der Execu
tions
ordnung
hat man
jeweils im
Reich
nicht ges
wart.

Ja es haben die Röm: Kay: Maytt: vnser Allergnädigster Herr / sambt Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des heiligen Reichs / die zeit vnd leuffte jeweils so gefehrlich vnd sorgsam angesehen / daß sie / neben dem inhalt des Landtfriedens / vnd darauff gefaster executions ordnung / auch ein extraordinarium remedium zur handt geschafft / vnd einsmahls Sunffzehnhundert gerüster Pferd / vff etlich Monat / in ein wart vnd rüstgeld / andermals Zwölffhundert gleicher gerüster Pferd / vff etlich Jahr nacheinander / in bestallung auff vnd angenommen / damit nemblich gemeine ruhe vnd sicherheit desto stattlicher erhalten / vnd ein jeder bey recht vnd frieden gelassen werden möcht.

Vnd sind
heutes
tags auch
sorgsame
vnd schwie
rigeluffte.

Welchem nach wir billich vertrauen / das man vns bey jekigen ganz geschwinden vnd gefehrlichen leufften / da sich nicht allein allenthalben auff des Reichs gränken beschwerliche Kriege sehen lassen / sondern man auch / lenger / im Reich spüret / in was geringem respect, etliche den hochverpönten Landtfrieden / die Executions Ordnung / vnd der höchsten Iustitz Mandata vnd Vrtheil halten / ja daß eben die
Execu-

Executions Ordnung / welche zu abwendung vns
billichen gewalts vnd empörung / fürnemlich auff
gerichtet / fast ad contrarium finem, vnd sonderlich
zuverhinderung nothwendiger zugelassener de-
fension mißbraucht / vnd zu solchem verbottenen
end / gefehrliche bestellungen außwertiger Ober-
sten vnd anderer Kriegsbefelichhaber / befördert
vnd durchgetrieben werden wollen / gar nicht zu
verdencken / vielweniger zu einiger offension oder
æmulation der Herrn Kraß Obersten / zu vnd
nachgeordneten zu mißdeuten / das wir vns allein
des ordinarij & liciti remedij gebrauchen / vnd
wider vndersehenen oberfall vnd verbottene that-
handlungen / obgehörter schuldiger gestalt vnd mas-
sen / zur defension vnd gegenwehr in etwas an-
schicken vnd gefast machen.

Vnd lassen wir zu jedermenniglichs bedencken
gestalt sein / ob nicht / wenn ein solchs nun erst einem
Corpori, oder vielen verwandten Stätten / ver-
weißlich gedeutet / vnd pro æmulatione der löbli-
chen Kraßverfassungen / verstanden werden solte /
daraus viel beschwerlichs mißtrauens / vnd in-
sonderheit dieß nachdencken erfolgen könnte / als ob
man den Stätten / vnd andern / die nicht Fürstli-
chen stands sind / auch die naturalem defensionem
mißgönnen vnd abstricken wolte.

Vielweniger kan auß solchen rühmlichen be-
stellungen / ein auffwieglung oder halstarrung der

Zu Lübeck
sind keine
Schriften/
so zum
aufftand
der vnder-
thanen wie
der ihre O-
berkeit ge-
richtet / mit
des Raths
wissen ses
mals ge-
druckt.

So gehet
auch die
commises-
ratio, wel-
che mit der
Stadt
Brauns-
schweig
getragen
wird / da-
hin nicht.

vnderthanen wider ihre Oberkeit erzwungen / vnd
vns mit fugen ben gemessen werden / Dann ob wol
in obgemelter anschlag einem / vermeintlich ange-
zogen wird / als solten bey vns / denen von Lübeck /
etliche schrifte in newligkeit in druck gefertiget sein /
darausz gnugsamb erscheine / das vnser vnd vnser
mitverwandten meinung hiehin gerichtet / so sind
wir doch dessen mit nichte gestendig / sondern bezeug-
en mit gankzer warheit / das wir auch auff ange-
stelte strenge inquisition, der gleichen nicht erfahren
können / erbieten vns auch / so ferne man vns noch-
mals einige beständige anzeig thun vnd fürbringen
wird / das wir darauff ferner mit inquiriren, vnd /
nach befindung / mit schweren straffen / dergestalt
verfahren wollen / das vnser ernstes mißfallen an
solchen sachen / jedermenniglich kundt vnd offenbar
werden solle / vnd das wir dann auch bey vnserm
Collegio vns hiebevör vnser mitverwandte Stadt
Braunschweig / als sie vnerkandtes Rechtens /
vhrplötzlich vnd vnvorsehens vberfallen / vnd in ei-
ner harten fünffmonatlichen belagerung / mit
Schwert / Fehr / vnd Wasser / auffz eusserste ge-
engstet worden / verwandlich / vnd solcher gestalt /
wie wir / vermög der natürlichen / aller Völcker /
vnd gemeinen Rechten / des heiligen Reichs Landts-
frieden / Constitutionen, ordnungen vnd sahun-
gen / auch Christlicher Brüderlicher lieb / zu thun
schuldig vnd verbunden / in etwas angenommen /
vnd

vnd sie noch an jeko für vnser mitglied achten vnd halten / das ist zu keinem andern ende geschehen / noch jko wo anders hingerichtet vnd gemeint / dann / das dem Rechten sein lauff gelassen / vnd niemandt mit gewalt davon verdrungen werden möge / inmassen dann wir / an ihnen denen von Braunschweig / kein anders vermerckt haben / noch an jko vermercken können / dann daß sie güte oder recht wol leyden mögen / darumb auch vnauffhörlich bitten vnd flehen thun.

Sondern
allein zu
dem zweck/
damit güte
vnd trewe
einander
begegnet/
vnd Ges
rechtigkeit
vnd Friede
sich rüssen.
Ps. 85.

Vnd ist vnser herzhlicher wunsch / das alle vnd jede des orts schwebende Jrsaln / durch billige tregliche wege / wo immer möglich / in güte / oder durch Recht vollend erlediget / vnd bengelegt / vnd ein gut auffrichtiges vernehmen wiederumb gestiftet werden möge / Gestalt dann offthöchstgedachte Kay: Maytt: alle Sechs hochlöbliche Churfürsten / auch die meisten Fürsten vnd Stende des Reichs / welche wir durch unsere / so wol an J. Kay: Maytt: Hoff zu Prag / als auff jüngst gehaltenen Reichsversammlung zu Regenspurg / gehabt abgeordnete / vnd sonst durch vielfaltige Intercession schreiben / aller vnterthenigst / vnterthenig / vnd diensilich anlangen / ersuchen vnd vielfaltig hirunter bemühen lassen / zweiffels fren / allergnedigst / gnedig / vnd gunstig / vns dieß warhafftes gezeugnuß mittheilen werden / das vnser intercedirn , anhalten / suchen / flehen vnd bitten / für diese unsere mitverwandte

Vnd die
entstande
ne irrungē
entweder
in güte zur
billigkeit
entschiedē/
oder mit
recht / ohne
gewalt/
erörtert
werden
mögen.

wandte Statt / allein zu vorangedeutetem zweck
vnd ziel gültlicher vergleichung / oder rechtlicher ente-
scheidung / vnd also zu widerbringung respectivè
gnedigen vnd vnterthenigen vertrauens / gerichtet
gewesen.

Die Röm.
Kay.
Maytt.
sind von
dem Hans-
sischen
Bund/
dessen an-
fang/ pro-
gres. vnd
stand hie
bevor schon
aller vnt-
erthenigst
berichtet.

Wir haben auch / als ihre Kay: Maytt: hies
bevor wegen dieser der Statt Braunschweig de-
fension, vnd wessen sie dabey vnterschiedlich bes-
schuldiget / so wol auch wegen editionis Privilegio-
rum & recessuum Hanfæ &c. an vns vnterschied-
liche Mandata außgehen lassen / im Jahr 1606. den
25. vnd 26. Junij, an J. Kay: Maytt: auß domalis-
ger vnser versammlung zu Lübeck / vns dermassen
allerunterthenigst verantwortet / erkleret / vnd aner-
botten / daß sie darab / verhoffentlich / ein allergnes-
digst vergnügen gehabt / vnd noch haben / also wir
mit fugen nicht beschuldiget werden mögen / als
hetten wirs an dem / was vns diesfals eignet vnd
gebüret / mangeln oder erwinden lassen.

Dieweil es dann ins gemein mit dieser vnser
verständnis vnd Collegio, wegen seines Vhrab-
ten vnd Vhrsprünglichen anfangs / vnd von Röm-
mischen Kaysern vnd Königen / auch außwertigen
Potentaten / vnd des H. Reichs Chur: Fürsten
vnd Stenden beschehener vielfaltigen approbatio-
nen, so dann mit vnsern Conventibus, handlung-
gen / thun / vnd lassen / insonderheit denen / ohn al-
len fueg / vrsach vnd noth / so beschwerlich / ja vor-
kleiner

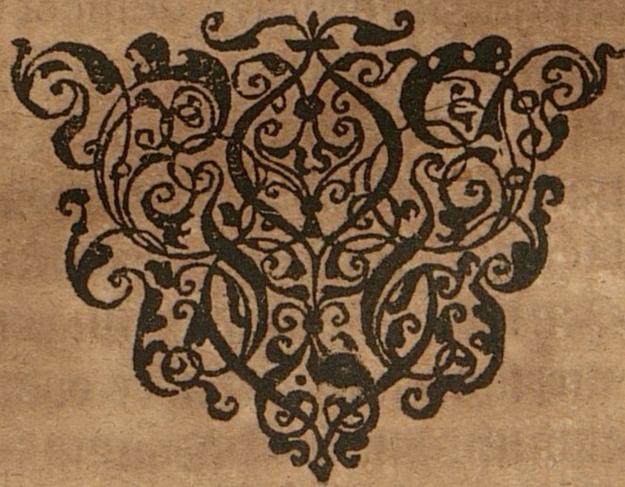
kleinerlich vnd verhasst angezogenen bestallungen
etlicher Kriegs Obersten vnd anderer befehlichhaber/
oberzelte wolgegründte/warhaffte / vnd keine
andere gelegenheit im geringsten hat.

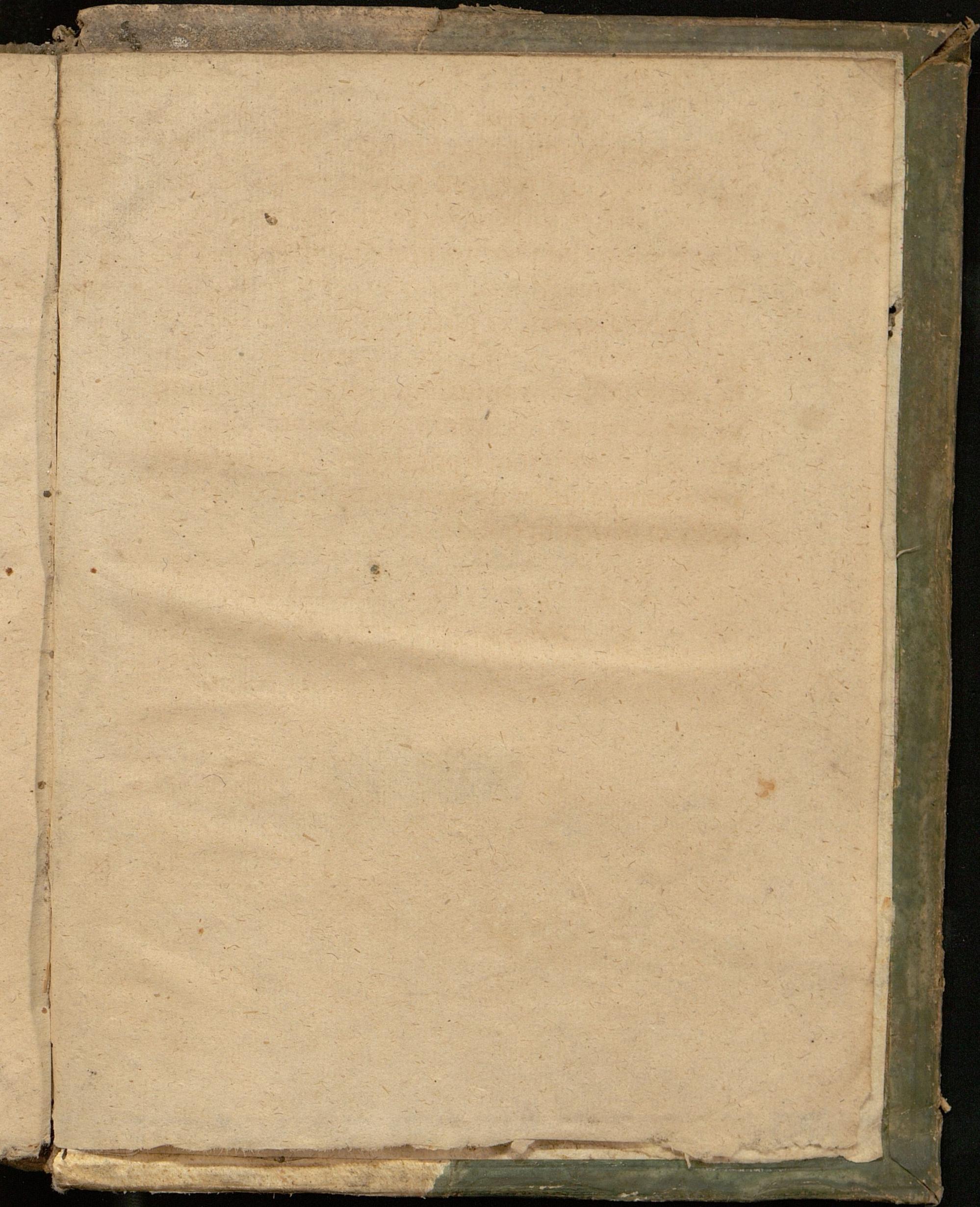
Hirumb so Protestiren wir (mittels vorbehalte
rechtlicher enferung/an orten vnd enden/da sich das
geziemt vnd erleubt) in bester bestendigster form
Rechtens/ wie es geschehen soll/ kan oder mag/hier
mit öffentlich/ daß wir niemande einiger wider des
ro Röm: Kay: Mantt: vnserz Allergnedigsten
Herrn autoritet vnd hohheit / die güldine Bull/
Reichs vnd Crantzverfassung / executions Orde
nung/vielweniger zu vordrutz/ despect oder æmu
lation des hochlöbliche Nieder Sächsischen Crantz/
dessen erwelter Herrn Obristen / nach oder zugeor
denten/ gemachter verbindung / vielweniger Con
spiration, faction, rottierung / zerrüttung gemei
nes friedtlichen wesens/ auffwieglung vnd halstar
rung der vnterthanen wieder ihre ordentliche Ob
brigkeit / beunruh: vnd beschädigung der benach
barten / noch das wir zu solchem verbottenen end/
einzigem außwertigen Kriegs Obersten / oder be
fehlichhaber bestält vnd angenommen / gestendig/
sondern bezeugen für dem allerhöchsten Richter/
das vns an diesem allen vnd jeden allenthalben vn
recht/ zuviel/ vnd vngütlich geschehe / vnd wir vnser
thun vnd lassen/vor Gott / der Kay: Mantt: vnd
deroselben Cammergericht/ auch Chur: Fürsten
vnd

Protestas
tio & Res
servatio.

vnd Stenden des Reichs / jeder zeit zu verantwo-
ren / ja damit vns / vmb das gemeine beste des H.
Römischen Reichs / vnd vnserz allgemeinen Va-
terlandts Teutscher Nation, je leng je mehr ver-
dient zu machen / getrawen vnd verhoffen / dar zu
vns / nach eusserstem vnserm vermögen / bestes fleisz
anerbietende.

Signatum Lübeck am 24. Tag Monats Aprilis
nach Christi Geburt / Im Tausent Sechsz
hundert vnd Neundten
Jahre.





153890
AB: 153890

ULB Halle 3
003 142 868



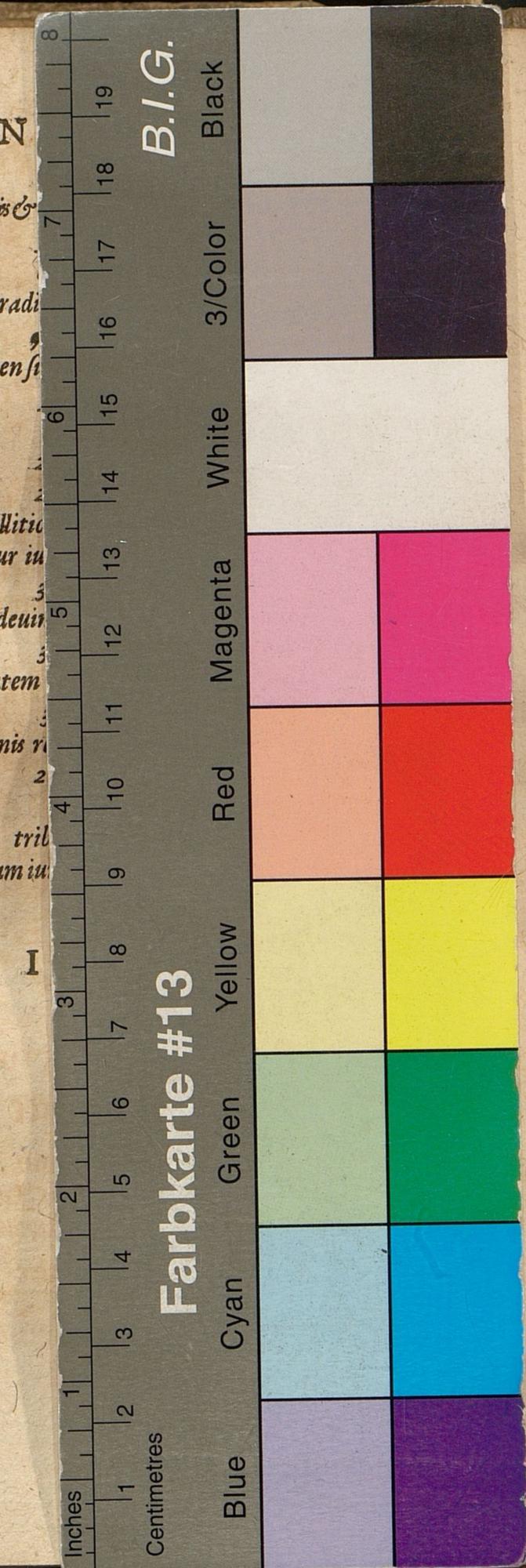
Sb.

R

VD17







K

Der vereinigten Teutschen

Hanse Stätt

Kurze Nothwendige Verantwortung /
sambt angehengter Protestation

wider

Etliche newlich spargirte Schrifte / darinn der
vhralt Hansisch Bund / vor eine verbotene liga, faction
vnd conspiracyon &c. vbel angezogen vnd
ausgeruffen wird.



Cum gratia & privilegio

Gedruckt

In der Kay. freyen Reichs vnd Hanse Stätt Lübeck
durch Hans Witten/ In verlegung
Samuel Jauchen.

Im Jahr

M. DC. IX.